

Die betriebliche Altersversorgung

BGH bestätigt Insolvenzfestigkeit der Unterstützungskassenversorgung eines beherrschenden GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers

Bundesgerichtshof (BGH), Urt. vom 08.12.2016, IX ZR 257/15

Leitsätze:

1. **Der in einem Auftrags- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis allgemein und insolvenzunabhängig erklärte Verzicht auf Herausgabeansprüche des Auftraggebers ist wirksam.**
2. a) **Die dem Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrags vom Schuldner zugewendeten Mittel sind keine unentgeltlichen Leistungen an den Auftragnehmer.**

b) **Verzichtet der Schuldner auf Herausgabeansprüche gegen den Auftragnehmer, ist dies keine unentgeltliche Leistung, wenn der Auftragnehmer hierfür dem Schuldner einen diesen Verzicht ausgleichenden vermögenswerten Vorteil verspricht.**
3. **Der in der Satzung einer Unterstützungskasse im Sinne von § 1b Abs. 4 Satz 1 BetrAVG enthaltene Verzicht auf Rückforderungsansprüche hält der Inhaltskontrolle stand.**

Gesellschafter sollte von der GmbH eine Versorgung erhalten. Zu diesem Zweck trat sie einer (rückgedeckten) Gruppen-Unterstützungskasse (UK) bei und beantragte, eine entsprechende Versorgung über die UK einzurichten. Die UK schlug einen Leistungsplan für den Geschäftsführer vor. Die UK sollte die im Leistungsplan genannten Leistungen in Übereinstimmung mit ihrer Satzung erbringen und die GmbH ihr die dafür erforderlichen Mittel zuwenden. Zugesagt wurden eine Altersrente und eine Witwenrente.

- ▮ Der Leistungsplan bestimmte, dass die zugesagten Leistungen durch einen auf das Leben des Geschäftsführers abgeschlossenen Versicherungsvertrag rückgedeckt werden. „Alle Ansprüche aus diesem Vertrag stehen ausschließlich der Unterstützungskasse zu“.
- ▮ Die Satzung bestimmte: „Die Trägerunternehmen verzichten grundsätzlich auf jegliche Rückforderung des für sie jeweils gebildeten Kassenvermögens (auch aufgrund eines etwaigen gesetzlichen Rückforderungsanspruchs). Dies gilt auch für den Fall, dass die Mitgliedschaft eines Trägerunternehmens erlischt.“
- ▮ Dem Urteil lag folgende Fallgestaltung zugrunde: Ein beherrschender GmbH-
- ▮ Nach Insolvenz der GmbH machte der Insolvenzverwalter gegenüber der UK

Herausgabeansprüche hinsichtlich der in der UK vorhandenen Werte aus der Rückdeckungsversicherung geltend.

Der BGH prüfte dies unter verschiedenen rechtlichen Aspekten und verneinte Herausgabeansprüche.

- Die Verzichtsklausel der Satzung hält nach Ansicht des Gerichts einer Inhaltskontrolle nach §§ 242, 315 BGB stand.
- Unter den genannten Voraussetzungen halte die Verzichtsklausel der Satzung der rechtlichen Prüfung stand. Die für die Kontrolle von Satzungsbestimmungen geltenden Grenzen überschreite der Ausschluss des Rückforderungsrechts nicht. Vereinigungen stehe es nicht frei, ihre Mitglieder willkürlichen oder unbilligen, Treu und Glauben (§ 242 BGB) widerstreitenden Satzungsgestaltungen zu unterwerfen. Der Verzicht in der Satzung sei beschränkt auf den Zweck, die versprochenen Versorgungsleistungen zu sichern und die UK in den Stand zu setzen, den satzungsmäßigen Zweck zu erfüllen.
- Der Ausschluss sämtlicher Rückforderungsansprüche in der Satzung der UK verstoße schließlich nicht gegen § 119 InsO. Entgegen der Auffassung der Revision sei eine solche Regelung in den Rechtsbeziehungen zwischen einem Unternehmen und einer Unter-

stützungskasse, die dazu dienen, die vom Unternehmen einem Beschäftigten zugesagte Altersversorgung zu sichern, nicht nach § 119 InsO unwirksam.

- Soweit eine Unterstützungskasse im Hinblick auf die von ihr zu erbringenden Versorgungsleistungen Herausgabeansprüche des Unternehmens nach § 667 BGB allgemein ausschließt, führe dies auch nicht dazu, dass die für Aufträge und Geschäftsbesorgungsverhältnisse geltenden Bestimmungen der §§ 115, 116 InsO ausgeschlossen oder beschränkt werden.
- Die UK habe aus den Leistungen der Rückdeckungsversicherung die Versorgungsansprüche des Geschäftsführers und seiner Witwe zu befriedigen; hierfür habe sie dem Geschäftsführer und seiner Frau die Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung verpfändet. Dem Insolvenzverwalter stehe kein Anfechtungsanspruch zu; Ansprüche aus § 134 Abs. 1 InsO scheiden aus, weil keine unentgeltliche Leistung vorliegt.

- Anmerkung:
Die zitierten Regelungen in Satzung und Leistungsplan der UK sind - so oder in ähnlicher Form - bei den meisten rückgedeckten Gruppenunterstützungskassen üblich. Daher hat die Entscheidung des BGH eine große Bedeutung für die Praxis.

BGH schützt Betriebsrente von GGF vor Pfändung

Bundesgerichtshof (BGH), Urt. vom 16.11.2016/ VII ZB 52/15

Leitsatz:

Ansprüche eines GmbH-Geschäftsführers und Mehrheitsgesellschafters auf fortlaufende Ruhegehaltszahlungen aus einem mit der GmbH geschlossenen Pensionsvertrag sind nach § 850c Abs. 3 ZPO als Arbeitseinkommen anzusehen und nach Maßgabe der Tabelle als Anlage zu § 850c Abs. 3 ZPO pfändbar.

- Der Alleingeschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter einer GmbH verfügte über eine Pensionszusage der GmbH. Er bezog im Ruhestand daraus eine Betriebsrente von 8.300,00 €

monatlich. Ein Gläubiger erwirkte eine Pfändung der gesamten Rente. Auf Antrag des früheren GGF wurden ihm vom Amtsgericht die Pfändungsgrenzen zugestanden. Der BGH bestätigte dies in seinem Urteil.

- Nach Auffassung des BGH handle es sich um Ruhegeld i.S.d. § 850 Abs. 2 ZPO. Schon das laufende Gehalt des GGF sei als fortlaufendes Einkommen aus einem Dienstverhältnis i.S.d. genannten Bestimmung einzustufen. Denn das Dienstverhältnis nehme seine Erwerbstätigkeit vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch und die wiederkehrend zahlbaren Vergütungen sollen die Existenzgrundlage des Rentners sichern. Deshalb

seien die Pfändungsfreigrenzen nach § 850c Abs. 3 ZPO zu berücksichtigen.

Für die Einstufung als Ruhegehaltszahlungen i.S.d. § 850 Abs. 2 ZPO komme es nicht darauf an, ob es sich beim Geschäftsführer um einen Mehrheitsgesellschafter handelt oder nicht. Erforderlich und ausreichend sei, dass der Schuldner die Vergütung als wie-

derkehrende Leistungen vom Dienstherrn für seine Erwerbstätigkeit oder nach Beendigung seines Dienstverhältnisses für seine Altersversorgung erhält.

Der geschäftsführende Mehrheitsgesellschafter einer GmbH sei insoweit nicht einem freiberuflich Tätigen (Selbständiger) gleichzustellen.

Keine Anwendung des § 34 EStG auf vertragsgemäße Kapitalauszahlungen aus einem Pensionsfonds/einer Pensionskasse

Der BFH hat mit seiner Entscheidung vom 20.09.2016 (X R 23/15) das Urteil des FG Rheinland-Pfalz vom 19.05.2015 (5 K 1792/12) wieder aufgehoben, das der Klage einer Arbeitnehmerin gegen das FA auf Anwendung des § 34 EStG auch auf eine vertragsgemäße Kapitalauszahlung aus einer Pensionskasse stattgegeben hatte.

(Der BFH verwendet in seiner Urteilsbegründung sowohl die Bezeichnung Pensionskasse als auch - aus nicht nachvollziehbaren Gründen - den Begriff Pensionsfonds, obwohl es sich im verhandelten Fall um eine Pensionskasse handelte. Hinsichtlich der steuerlichen Beurteilung der Leistungen ist diese Unterscheidung - zumindest bei der Inanspruchnahme des § 3 Nr. 63 EStG - aber zu vernachlässigen.)

Das Urteil des BFH, dass die Inanspruchnahme des § 34 EStG für eine Kapitalzahlung im Zusammenhang mit einer nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten betrieblichen Altersversorgung nicht zulässig ist, hat weniger Irritationen ausgelöst – da mit dieser Entscheidung eher gerechnet wurde – als einzelne Aussagen des Gerichts zu den Sachverhalten, die den Entscheidungsgründen entnommen werden konnten:

1. Die Pensionskasse hatte der Klägerin ein auszuübendes Kapitalwahlrecht eingeräumt, welches nicht an besondere Voraussetzungen geknüpft war. Seitens des BFH wurde zumindest der Zweifel geäußert, ob ein solches Kapital-

wahlrecht mit den Anforderungen des § 3 Nr. 63 EStG hinsichtlich der Steuerfreiheit der Beiträge vereinbar sei, da nach § 3 Nr. 63 Abs. 2 EStG nur Leistungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans vorgesehen sind.

Diese Aussage des BFH steht im Widerspruch zum BMF-Schreiben vom 24.07.2013, RZ 312, dass allein die Möglichkeit anstelle der Auszahlungsformen Rente oder Auszahlungsplan eine Einmalzahlung zu wählen, der Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG nicht entgegen steht. Ob sich das BMF aufgrund des Urteils in einem künftigen Schreiben hierzu anders positioniert, bleibt abzuwarten.

2. Bestätigt wurde die Auffassung des Finanzgerichtes Rheinland-Pfalz, dass der § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG (Vergütung für mehrjährige Tätigkeit) grundsätzlich auf alle Einkunftsarten anwendbar ist, da sich weder dem Wortlaut noch der Systematik noch dem Zweck der Norm eine Beschränkung auf bestimmte Einkunftsarten entnehmen lässt.

Diese Klarstellung ist zu begrüßen, da die Anwendung des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG bisher im Wesentlichen mit Einkünften nach § 19 EStG in Verbindung gebracht wurde.

3. Der BFH begründete die Nichtanwendbarkeit des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG im verhandelten Fall insbesondere mit der fehlenden „Außer-


ordentlichkeit“ der Einkünfte, da weder eine fehlende vertragsgemäße Vereinbarung noch ein atypischer Ablauf vorlagen. Da das Kapitalwahlrecht von Beginn an vertraglich vereinbart war und die fehlende Kapitalisierbarkeit der Leistungen – im Gegensatz zu den Versorgungsformen der §§ 3 Nr. 62 und 10 EStG – gerade kein typisches Merkmal der betrieblichen Altersversorgung darstellt, waren die Voraussetzungen zur Anwendung des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG nach Ansicht des BFH nicht erfüllt.

Zwischenzeitlich ist einzelnen Kommentaren die Befürchtung zu entnehmen, dass sich diese Sichtweise auch auf Kapitalzahlungen aus einer Pensionszusage oder Unterstützungskasse übertragen lässt, bei denen bisher die Anwendung des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG gerade ohne Einwendungen seitens der Finanzverwaltung vielfach zur Anwendung gekommen ist

(BMF-Schreiben vom 24.07.2013, RZ 371).

Grundsätzlich kann im Zusammenhang mit Pensionszusagen und Unterstützungskassen die Aussage getroffen werden, dass die Kapitalzahlung zwar auch vertragsgemäß erfolgt, aber im Hinblick auf die Art der Einkünfte (Arbeitslohn) einen atypischen Ablauf darstellt. Normalerweise wäre die Vergütung verteilt über das Arbeitsverhältnis bzw. verteilt über die Rentenphase zugeflossen.

Inwieweit die Finanzverwaltung sich aber der Sichtweise des BFH anschließt, dass Kapitalwahlrechte in der betrieblichen Altersversorgung – und hier erfolgt keine Differenzierung der Durchführungswege – nicht atypisch sind und demzufolge damit auch nicht „außerordentlich“ als zwingende Voraussetzung des § 34 EStG sein können, bleibt abzuwarten.

 **Gerne nehmen wir Ihre Vorschläge und Anregungen für spezielle Themen auf und freuen uns über jedes Feedback. Wenn Sie *compertis spezial* ganz aktuell in Ihrem Briefkasten finden möchten, bitten wir, den Coupon ausgefüllt an uns zu senden, damit wir Sie in den Verteiler aufnehmen können.**

Bitte senden Sie *compertis spezial* an:

.....
Name, Vorname

.....
Firma

.....
Straße und Hausnummer

.....
PLZ/Ort

.....
E-Mail

Ich möchte *compertis spezial* nicht mehr zugesendet bekommen.
(Bitte oben Ihre E-Mail und Postadresse angeben.)



Redaktion:
Arne E. Lenz
Telefon: 0611/ 2361-3233

Herausgeber:



Kreuzberger Ring 17
65205 Wiesbaden
Telefon 0611/ 2361 - 0
Fax 0611/ 2361 - 3340
Internet www.compertis.de
E-Mail info@compertis.de